

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 32 GemHKVO vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hildesheim ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Absatz 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifes erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG);
  3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 des NBrandSchG;
  4. Leistungen bei Einsätzen im Rahmen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände),
  5. Durchführung einer Brandverhütungsschau (§ 27 Absatz 2 NBrandSchG).
- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöster Alarmierung. Betreiber/innen einer Brandmeldeanlage sind gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Die Stadt Hildesheim kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 unentgeltlichen Einsätzen und gemäß Absatz 2 und 3 entgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

## § 2

- (1) Die Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr Hildesheim nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dieses ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hildesheim besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
  - Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen die Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
  - Bergung oder Absicherung von Sachen;
  - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
  - Auspumpen von überfluteten Räumen;
  - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;
  - Einfangen, Bergung, Transport, Verwahrung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und ähnliches;
  - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
  - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
  - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
  - Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau (u. a. Unterweisungen, Schulungen und Begehungen);
  - Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 1 Absatz 1 und 2 dieser Satzung genannten Fälle;
  - Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten (eine Überlassung ist teilweise nur in Verbindung mit dem Einsatz von Feuerwehrkräften zur Bedienung möglich).

## § 3

### (1) Gebührenpflichtig ist

1. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5
  - die Person, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht (§ 29 Absatz 4 Nummer 1 NBrandSchG)

oder

- die Person, die Eigentum an der Sache hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Absatz 4 Nummer 2 NBrandSchG)

oder

- die Person, in deren Auftrag oder in deren Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Absatz 4 Nummer 3 NBrandSchG);
2. in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der/die Veranstalter/in oder Veranlasser/in der Maßnahmen (§ 26 Absatz 1 Satz 4 NBrandSchG);
  3. in Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG);
  4. in Fällen des § 1 Absatz 3 die Person, die grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Absatz 4 Nummer 4 NBrandSchG).

(2) Gebührenpflichtig bei Leistungen gem. § 2 ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt

oder

die auftraggebende Person. Wird der Auftrag durch die Polizei oder eine sonstige dritte Person erteilt, so kann die Person mit den Gebühren belastet werden, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner/innen.

#### **§ 4**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebührentarife erhoben. Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung werden für Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, gesonderte Gebühren, die ebenfalls Bestandteil der als Anlage beigefügten Gebührentarife sind, erhoben.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.
- (3) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenabrechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Fall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen vom Beginn der 5. Minute an als halbe und vom Beginn der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Klebeband, usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (5) Entsorgungskosten werden in tatsächlich anfallender Höhe berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahme und Leistungen von Dritten, werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe mit der Gebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dieses gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien, damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 6

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der /des Gebührenverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für die / den Gebührenverpflichtete/n mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch nicht gefährdet ist.

- (5) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart der Gebührenschuld vereinbar ist.

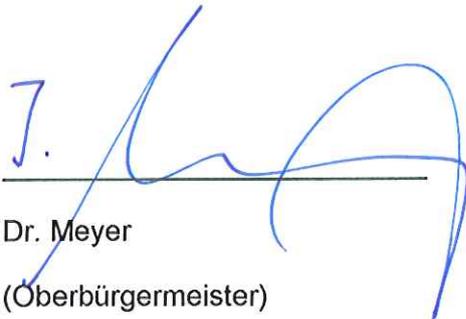
### § 7

Die Stadt Hildesheim haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hildesheim außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.05.2001 außer Kraft.

Hildesheim, den 11. 6. 2014

  
\_\_\_\_\_

Dr. Meyer

(Oberbürgermeister)



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr  
Hildesheim  
Gebührentarif**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	je angefangene halbe Stunde in €	nach Maßeinheit (Meter, Liter, Stück etc.)	Nachbereitungs- pauschale
<b>1.</b>	<b>Personal</b>			
1.1	Personaleinsatz je angefangene halbe Stunde ab Beginn der 5. Minute	23,00		
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>			
2.1	Löschfahrzeuge	122,00		61,00
2.2	Drehleiter	230,50		115,00
2.3	Rüstwagen	333,50		165,50
2.4	Gerätewagen Gefahrgut	115,00		57,50
2.5	Spezial-/Sonderfahrzeuge, sofern nicht anders erfasst	252,50		126,00
2.6	Einsatzleitwagen	49,00		24,50
2.7	Wechseladerfahrzeug WLF	252,50		126,00
2.8	Schlauchwagen	115,00		57,50
2.9	Gerätewagen Strahlenschutz	115,00		57,50
2.10	Klein-LKW	22,00		11,00
2.11	RTW	24,50		12,00
2.12	Werkstattwagen	115,00		57,50
2.13	PKW, MTW	49,00		24,50
2.14	Abrollbehälter	252,50		126,00
2.15	Anhänger Pulver-Schaumwasserwerfer	18,00		9,00
2.16	Anhänger Verkehrrsicherung	12,50		6,00
<b>3.</b>	<b>Boote (ohne Personal)</b>			
3.1	Mehrweckboot einschließlich Trailer	18,00		
3.2	Rettungsboot einschließlich Trailer	24,00		
<b>4.</b>	<b>Feuerwehrtechnische Geräte (ohne Personal)</b>			
4.1	Tragkraftspritze	24,00		
4.2	Motorsäge	12,00		
4.3	Tauchpumpe	12,00		
4.4	Ölsperre 10 m		3,00	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für Arbeiten der Atemschutzwerkstatt</b>			
5.1	Atemschutzmaske prüfen		18,00	
5.2	Atemschutzmaske reinigen und prüfen		36,00	
5.3	Preßluftatmer prüfen		48,00	
5.4	Preßluftatmer reinigen und prüfen		84,00	
5.5	Preßluftatmer 6-Jahres Prüfung		72,00	
5.6	Atemluft-/Druckluftflasche füllen je Liter Flascheninhalt			
5.6.1	200 bar		1,80	
5.6.2	300 bar		2,40	
5.7	Ersatzteile werden nach Materialaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.			
<b>6.</b>	<b>Gebühren für Arbeiten der Feuerlöschwerkstatt</b>			
6.1	Feuerlöscherprüfungen:			
6.1.1	Liegenschaften mit bis zu 10 Löschgeräten		12,00	
6.1.2	Liegenschaften mit mehr als 10 Löschgeräten		9,00	
6.2	Anfahrpauschale pro Liegenschaft		18,00	
6.3	Ersatzteile und Neubefüllungen nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand			
<b>7.</b>	<b>Sonstige gebührenpflichtige Pflichtaufgaben nach Satzung</b>			
7.1	nach tatsächlichem Zeitaufwand gem. Ziff. 1.1			
7.2	nach tatsächlichem Materialaufwand			
<b>8.</b>	<b>Gebühren für Brandsicherheitswachen</b>			
8.1	Personalkosten nach Ziff. 1.1			
8.2	Fahrzeuge nach Ziff. 2 und 3			
8.3	Brandsicherheitswachen für Organisationen, die im steuerrechtlichen Sinne als gemeinnützig anerkannt sind, in der Zeit von:			
8.3.1	22:30 Uhr bis 18:00 Uhr pauschal 24,00 € pro Feuerwehreinsatzkraft zuzgl. der Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziff. 2-4			
8.3.2	18:00 Uhr bis 22:30 Uhr pauschal 18,00 € pro Feuerwehreinsatzkraft zuzgl. der Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziff. 2-4			
<b>9.</b>	<b>Brandmeldeanlagen</b>			
9.1	Auslösung eines Einsatzes, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, Zeitaufwand nach Ziff. 1.1 und Fahrzeug- und Gerätekosten nach Ziff. 2 - 3			
<b>10.</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>			
10.1	gem. Ziff. 1 und 2			
<b>11.</b>	<b>Verbrauchsstoffe</b>			
11.1	Wiederbeschaffungskosten zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
11.2	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
<b>12.</b>	<b>Entsorgung</b>			
12.1	Kosten für Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
12.2	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale			
	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,			

12.2	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, in tatsächlicher Höhe zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale
12.3	Bei unentgeltlichen Pflichteinsätzen Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind zuzgl. 10 % Verwaltungspauschale
13.	<b>Gebühren für sonstige Inanspruchnahme</b>
13.1	Für Inanspruchnahmen und Leistungen, die nicht in der Satzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand gem. Ziff. 1.1 berücksichtigt werden
13.2	Für Inanspruchnahme und Leistungen von Dritten, werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe mit der Gebühr erhoben.
14.	<b>Unfugalarm</b>
14.1	gem. Ziff. 1 und 2 - 3